



26. Juni 2017

Resümee ausgewählter Themen des 24. Tätigkeitsberichts

Datenschutz

Der EDÖB begleitete im Berichtsjahr die Verhandlungen des SECO mit den USA zwecks Einführung eines neuen Rechtsrahmens zur Übermittlung von Personendaten in die USA. Im Vergleich zum Vorgänger-Abkommen Safe Harbor bringt der sogenannte **Privacy Shield** datenschutzrechtliche Verbesserungen für die betroffenen Personen in der Schweiz, namentlich die Verstärkung der Transparenz und eine verbesserte Mitwirkung der US-Behörden bei der Umsetzung von Shield. Mittels jährlicher Evaluationen, an denen auch der EDÖB beteiligt sein wird, muss sich die tatsächliche Wirksamkeit dieses Rechtsrahmens noch unter Beweis stellen (Kap. 1.8.1).

Am 21. Dezember 2016 hat der Bundesrat den Vorentwurf für die Revision des **Bundesgesetzes über den Datenschutz** in die Vernehmlassung geschickt. Ziele dieser Revision sind die Anpassung unserer Gesetzgebung an die neuen Technologien, die Verstärkung des Datenschutzes und der Attraktivität der Schweiz für das digitale Zeitalter. Die Revision soll es der Schweiz insbesondere ermöglichen, sich den neuen europäischen Standards anzunähern und weiterhin über ein angemessenes Datenschutzniveau zu verfügen. Für den EDÖB ist es wichtig, dass die Revision rasch zum Abschluss gebracht wird (Kap. 1.2.1).

Im Berichtsjahr hat der EDÖB die Rechtskommissionen des National- und Ständerates hinsichtlich der **Einführung der AHV-Versichertennummer** für das Handelsregister und Grundbuch beraten. Er äusserte sich kritisch zum Vorhaben des Bundesrats, die Verwendung der AHV-Nummer auch ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs systematisch zu ermöglichen (Kapitel 1.1.1).

Der EDÖB hat die Datenbearbeitungen im **Bewerbungsprozess bei der Bundesverwaltung** kontrolliert. Wie seine Sachverhaltsabklärung ergab, werden die Personendaten der Bewerberinnen und Bewerber sowohl im eRecruiting-System, als auch auf Papier mit wenigen Ausnahmen datenschutzkonform bearbeitet (Kap. 1.7.1). Beim Bundesamt für Statistik (BFS) führte der EDÖB eine Sachverhaltsabklärung durch, um die Vernichtung und Löschung der anlässlich der **Bevölkerungszählung** erhobenen Daten zu überprüfen (Kap. 1.1.2).

Der EDÖB nahm zu den Verordnungen zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** Stellung. Er äusserte sich insbesondere zum Recht auf Auskunft, zur Protokollierung sowie zum Antennensuchlauf (Kap. 1.4.2). Im Rahmen von Ämterkonsultationen und Arbeitsgruppen äusserte sich der EDÖB zur Umsetzung der **Strategie «Digitale Schweiz»** des Bundesrates und erläuterte dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Er setzte sich dafür ein, dass Persönlichkeitsverletzungen im Voraus verhindert werden. Dazu müssen bereits bei der Planung eines Projektes angemessene Schutzmassnahmen eingebaut werden (Kap. 1.2.2).

Bei der Konsultation zur Ausdehnung des **Automatischen Informationsaustauschs (AIA)** über Finanzkonten auf zusätzliche Staaten forderte der EDÖB, dass die fraglichen Angaben über Kontoinhaber nur übermittelt werden, wenn in den Empfängerstaaten ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (Kap. 1.9.1).



Der Entwurf des **Gesetzes zur elektronischen Identität** (E-ID-Gesetz) enthält eine angemessene Datenschutzbestimmung. Der EDÖB hat sich jedoch gegen die geplante Verwendung der AHV-Nummer als eindeutigen Personenidentifikator ausgesprochen (Kap. 1.4.1). Auch nahm er zur Schaffung eines **nationalen Adressregisters** Stellung. Seinen Bemerkungen wurde im Wesentlichen Rechnung getragen. Er wird das Projekt weiterhin aufmerksam verfolgen (Kap. 1.1.4).

Im Projekt **BAGSAN** des Bundesamtes für Gesundheit wurden mit seiner Beratung wichtige Massnahmen zur Wahrung der Anonymität der Versicherten ergriffen. Das Projekt zeigt auf, dass bei Big-Data-Projekten das Risiko einer Re-Identifizierung laufend überwacht werden muss (Kap. 1.5.2). Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das **elektronische Patientendossier** regeln auf Verordnungsstufe zahlreiche für den Datenschutz und die Datensicherheit relevante Vorgaben. Von zentraler Bedeutung sind die technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen für den EDÖB neue Aufgaben an (Kap. 1.5.1).

Seit dem 1. Januar 2014 muss jeder Krankenversicherer über eine **zertifizierte Datenannahmestelle** (DAS) für den Empfang der Rechnungen des Typus «Diagnosis Related Groups» (DRG) verfügen. Die Kontrollen des EDÖB von Datenannahmestellen zeigen, dass die Umsetzung der DAS gut funktioniert. In einigen Fällen stellte er Mängel fest (Kap. 1.6.2).

Im Bereich der **internationalen Zusammenarbeit** war das Berichtsjahr geprägt durch die Annahme der neuen Datenschutzverordnung der Europäischen Union. Zudem wurde das Datenschutz-Übereinkommen des Europarates auf Ebene der Regierungsexperten zum Abschluss gebracht (Übereinkommen 108). Der EDÖB leistete einen wesentlichen Beitrag zu den Arbeiten des Europarates zu diesem Übereinkommen. Weitere Schwerpunkte bildeten die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Rahmen der Schengen-Abkommen und die Teilnahmen an der europäischen und internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten sowie der französischsprachigen Vereinigung der Datenschutzbehörden (Kap. 1.10.1).

Weil eine Vielzahl der **Fitness-Apps** und sogenannten **Wearables**, d. h. Sensoren in Fitnessarmbändern oder Smartwatches, die wir auf unserem Körper tragen, keinen genügenden Datenschutz bieten, hat der EDÖB die Problematik dieser neuen Technologie in Form von Erläuterungen auf seiner Website ausführlich beleuchtet (Kap. 1.6.4).

Den diesjährigen Datenschutztag hat der EDÖB zum Anlass genommen, um auf die Risiken der **Videoüberwachung** hinzuweisen. Auch Privatpersonen setzen vermehrt Videoüberwachungsanlagen ein, um für Sicherheit und Ordnung auf ihrem Anwesen oder im eigenen Unternehmen zu sorgen. Für einen datenschutzkonformen Betrieb müssen bestimmte Grundsätze beachtet werden (Kap. 3.2).

Öffentlichkeitsprinzip

Gemäss den Zahlen, welche die Bundesbehörden dem EDÖB mitteilten, sind im Jahr 2016 bei den Bundesbehörden 551 **Zugangsgesuche** eingereicht worden. Dies sind rund 50 Gesuche weniger als im Jahr 2015. In 303 Fällen (55 %) gewährten die Behörden einen vollständigen, in 105 (19 %) einen teilweisen Zugang. Bei 87 Gesuchen (16 %) wurde die Einsichtnahme vollständig verweigert. Der Beauftragte hält fest, dass sich die Anzahl Gesuche nach einem starken Anstieg in den Jahren 2013 (469 Gesuche) und 2014 (575 Gesuche) bei einem Wert zwischen 550 und 600 pro Jahr eingependelt hat (Kap. 2.1).



Im Jahr 2016 wurden beim EDÖB insgesamt 149 **Schlichtungsanträge** eingereicht, was einer Zunahme um 52 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht (2015: 98). Anders als im Vorjahr sind 2016 nicht die Medienschaffenden (23 Anträge) die häufigsten Antragsteller, sondern Privatpersonen (99 Anträge) (Kap. 2.2).

Der Bezug von Gütern und Dienstleistungen durch die Bundesverwaltung ist von besonderem öffentlichem Interesse. Der EDÖB hat sich deshalb gegen das Vorhaben des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) ausgesprochen, **Unterlagen zu Beschaffungen** grundsätzlich vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Das heutige Zugangsrecht der Bevölkerung und der Medien würde damit wegfallen (Kap. 2.3.2).

Der Bundesrat will Audit- und Kontrollberichte des Bundesamtes für Verkehr über die Sicherheit von Bahn und Schiff vom Öffentlichkeitsgesetz ausklammern. Dies hat er an seiner Sitzung vom 16. November 2016 durch Genehmigung der Vorlage zur **Organisation der Bahninfrastruktur** (OBI) entschieden. Der EDÖB hat sich gegen diese Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips ausgesprochen (Kap. 2.3.1).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch – Dokumentation – Tätigkeitsberichte) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden: Art. Nr. 410.024 Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>